

Die Finanzverwaltung informiert

Wichtige Hinweise für die Grundsteuerzahler

Aus Kosten- und Rationalisierungsgründen werden für das Jahr 2021 nur in den Fällen Grundsteuerbescheide verschickt, bei denen sich zum 01.01.2021 eine Änderung in der Steuerhöhe ergab oder sich der Steuerpflichtige geändert hat. Die seit dem Jahr 2017 ausgegebenen Steuerbescheide gelten grundsätzlich als Mehrjahresbescheide und werden auch für die Folgejahre vom Finanzamt als Nachweis anerkannt.

Falls keine Änderung eingetreten ist, gilt die nachfolgende Bekanntmachung:

Grundsteuerfestsetzung 2021 durch öffentliche Bekanntmachung

1. Steuerfestsetzung

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 keinen Grundsteuerbescheid erhalten und die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Jahr 2021 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Eine besondere Festsetzung durch schriftlichen Steuerbescheid erfolgt für das Jahr 2021 nicht mehr. Der Inhalt der Steuerfestsetzung für das vergangene Jahr gilt auch für 2021.

Die Grundsteuerhebesätze für die Grundsteuer A und B sind gleich wie im Vorjahr und betragen bei der Grundsteuer A 320 v. H. sowie bei der Grundsteuer B 330 v. H. Bei der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht und bei den Besteuerungsgrundlagen haben sich gegenüber dem Vorjahr keine Änderungen ergeben. Sollten sich Änderungen in der sachlichen und persönlichen Steuerpflicht sowie bei den Besteuerungsgrundlagen ergeben haben, ergeht ein neuer Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuerpflichtigen werden aufgefordert die Grundsteuer auf ein Bankkonto der Gemeindekasse Linkenheim-Hochstetten zu den Fälligkeitsterminen zu entrichten, die sich aus der letzten Steuerfestsetzung ergibt.

Bei Steuerpflichtigen, die uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Steuerbetrag zu der jeweiligen Fälligkeit abgebucht.

3. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie gem. §§ 68 – 70 der Verwaltungsgerichtsordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde, die den Bescheid erlassen hat, Widerspruch erheben. Bei schriftlicher Einlegung ist die Frist nur gewahrt, wenn der Rechtsbehelf vor Ablauf der Frist bei der Gemeinde eingegangen ist. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, hemmt also nicht die Bezahlung des angeforderten Betrages.

Linkenheim-Hochstetten, 07.01.2021

gez. Möslang, Bürgermeister